



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS
ZUR FÖRDERUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Leistungsvereinbarung 2017-2020

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, vertreten durch Herrn Staatssekretär Dr. Mauro Dell'Ambrogio und Herrn Dr. Gregor Haefliger, Vizedirektor SBFI

(nachfolgend „das SBFI“)

und

dem Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Wildhainweg 3, 3001 Bern, vertreten durch Herrn Gabriele Gendotti, Präsident des Stiftungsrats und Herrn Prof. Matthias Egger, Präsident des Nationalen Forschungsrats

(nachfolgend „der SNF“)

Gestützt auf Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation FIFG¹ vereinbaren die Parteien was folgt:

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Vereinbarung legt gestützt auf das Mehrjahresprogramm 2017-2020 des SNF (nachfolgend „das Mehrjahresprogramm“) und die Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2017-2020 (nachfolgend „die Botschaft“) die strategischen Leistungsziele fest, die der SNF mit den vom Bund nach den Bestimmungen des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz zur Verfügung gestellten Mitteln in der Beitragsperiode 2017-2020 zu erfüllen hat,

² Die Leistungsziele sind im Anhang zu dieser Vereinbarung festgelegt. Dieser Anhang bildet einen integralen Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

³ Die festgelegten Ziele garantieren dem SNF den nötigen Handlungsspielraum und erlauben ihm, im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung notwendig erachtete Anpassungen im Verlaufe der Beitragsperiode vorzunehmen.

¹ SR 420.1

Artikel 2 Finanzielle Rahmenbedingungen

¹ Die vorliegende Vereinbarung geht gemäss Botschaft von einem Zahlungsrahmen exkl. Overhead und Zusatzaufgaben von insgesamt 3593 Millionen CHF aus. Davon fallen 3174 Millionen CHF auf die Projektförderung, Karriereförderung, internationale Zusammenarbeit, Wissenschaftskommunikation, Programme im Rahmen des Grundbeitrags, Forschungsinfrastrukturförderung, sowie Leistungserstellung. 100 Millionen CHF fallen auf die Nationalen Forschungsprogramme (NFP), 284 Millionen CHF auf die nationalen Forschungsschwerpunkte (NFS) und 35 Millionen CHF auf das im Auftrag des Bundes gemeinsam mit KTI/Innosuisse durchgeführte Bridge-Programm. Für die Abgeltung der indirekten Forschungskosten (Overhead) kommt ein Zahlungsrahmen von 422 Millionen CHF für die Jahre 2017-2020 hinzu. Für an den SNF delegierte Zusatzaufgaben im Bereich von Massnahmen zur Unterstützung von Experimenten von Schweizer Forschenden an internationalen Forschungsinfrastrukturen und Organisationen (FLARE), im Bereich der Bilateralen Zusammenarbeit sowie für COST kommen 90 Millionen CHF hinzu.

² Der Zahlungsrahmen nach Absatz 1 stützt sich auf die Entscheide der Eidgenössischen Räte zur Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2017–2020. Die jährlichen Budgetentscheide der Eidgenössischen Räte bleiben vorbehalten.

³ Folgende jährliche Verteilung ist vorgesehen (in Millionen CHF):

	2017	2018	2019	2020	2017-2020
Projektförderung, Karriereförderung, internationale Zusammenarbeit, Wissenschaftskommunikation, Programme im Rahmen des Grundbeitrags, Forschungsinfrastrukturen & Leistungserstellung	718,7	747,5	832,6	876,0	3174,7
NFP	25,0	25,0	25,0	25,0	100,0
NFS	70,0	70,0	70,0	74,0	284,0
Bridge-Programm	3,7	8,1	10,3	12,9	35,0
TOTAL I	817,4	850,6	937,9	987,9	3593,7
Overhead-Zusatzmittel	98,0	106,0	108,0	110,0	422,0
TOTAL II	915,4	956,6	1045,9	1097,9	4015,7
Zusatzaufgaben FLARE, Bilaterale Programme und COST	22,0	22,0	23,0	23,0	90,0
TOTAL III	937,4	978,6	1068,9	1120,9	4105,7

⁴ Die Planung der Reserven des SNF richtet sich nach den Verfahren gemäss Zusatzprotokoll betreffend Reserven. Dieses gilt als integraler Bestandteil der vorliegenden Leistungsvereinbarung und wird vom SBFI der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) sowie der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) als zuständige Revisionsstelle zur Kenntnis gebracht.

Artikel 3 Strategische Leistungsbereiche

¹ Der SNF verfolgt die im Anhang definierten Leistungsziele in den folgenden strategischen Leistungsbereichen:

- 1. Projektförderung (inkl. Sinergia)**
- 2. Karrieren**
 - 2.1 SNF-Förderungsprofessuren/Neues Instrument auf AP-Stufe
 - 2.2 Ambizione
- 3. Programme im Auftrag des Bundes**
 - 3.1 Nationale Forschungsprogramme (NFP)
 - 3.2 Nationale Forschungsschwerpunkte (NFS)
 - 3.3 Bridge
- 4. Forschungsinfrastrukturen**
- 5. Overhead**
- 6. Zusatzaufgaben**
 - 6.1 FLARE
 - 6.2 Bilaterale Programme
 - 6.3 COST
- 7. Leistungserstellung**

Weitere strategische Tätigkeitsbereiche des SNF, für die in der vorliegenden Vereinbarung keine Leistungsziele definiert werden, sind Sinergia, weitere Instrumente der Karriereförderung (Mobilitätsstipendien, Doc.CH, PRIMA), die Wissenschaftskommunikation sowie Internationale Programme und Spezialprogramme Biologie und Medizin (Programme im Rahmen des Grundauftrages).

² Ist in einzelnen strategischen Leistungsbereichen ein Zusammenwirken mit anderen forschungspolitischen Akteuren nötig, vereinbaren die Parteien in der vorliegenden Vereinbarung lediglich die im bilateralen Verhältnis und/oder übergeordnet geltenden Grundsätze, während die Zusammenarbeit mit den übrigen Akteuren in separaten bi- oder multilateralen Vereinbarungen festgelegt wird.

³ Die spezifischen Ziele und Zusammenarbeit des SNF mit dem SBFI im Rahmen der bilateralen Programme sowie die vom Bund beauftragte Beteiligung des SNF an der Förderung von Forschungsinfrastrukturen in der Förderperiode 2017-2020 gemäss Botschaft werden in Zusatzprotokollen zur vorliegenden Leistungsvereinbarung geregelt. Sie bilden einen integralen Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

Artikel 4 Anpassung der Leistungsziele

¹ Werden die in Artikel 2 hiervor aufgeführten Bundesbeiträge gekürzt, wird die Finanzplanung im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.

² Treffen wegen vorzunehmender Kürzungen die im Anhang getroffenen Annahmen nicht mehr zu, vereinbaren die Parteien nötigenfalls eine Anpassung der Leistungsziele.

³ Neue, in der vorliegenden Leistungsvereinbarung nicht vorgesehene Aufgaben, die dem SNF von den zuständigen Stellen gestützt auf das Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz und die Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung übertragen werden sollen, erfordern eine Zusatzvereinbarung. Neue Aufgaben sind vom SNF nur zu übernehmen,

wenn ihm gleichzeitig die für die Erfüllung der neuen Aufgaben benötigten Mittel zur Verfügung gestellt werden.

⁴ Der SNF kann im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung selbständig neue Förderungsinitiativen aufnehmen oder bestehende Instrumente anpassen, sofern er über die nötigen finanziellen Mittel verfügt. Er informiert diesbezüglich das SBFI. Ist die Anpassung der Vereinbarung nötig, stellt er einen begründeten Antrag an das SBFI.

⁵ Ergeben sich aus Entwicklungen in der Nachfrage nach Förderungsmitteln finanzielle Verschiebungen zwischen den Förderungslinien oder beim Verwaltungsaufwand, informiert der SNF das SBFI im Zusammenhang mit seinem jährlichen Förderplan über daraus folgende Zielkorrekturen.

Artikel 5 Controlling und Reporting

¹ Der SNF erarbeitet jährlich einen schriftlichen Controllingbericht und legt ihn dem SBFI im ersten Halbjahr des nächsten Kalenderjahres vor.

² Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.

³ Im Hinblick auf die Erarbeitung der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2021-2024 erstellt der SNF anfangs 2019 sein Mehrjahresprogramm gestützt auf die Erfahrungen aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung.

Artikel 6 Allgemeine Vertragsbedingungen

¹ Die vorliegende Vereinbarung sowie ihre allfällige Abänderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftlichkeit und der Genehmigung durch den Ausschuss des Stiftungsrats des Schweizerischen Nationalfonds. Dies gilt namentlich auch für die Abänderung von im Anhang zur Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.

² Die vorliegende Vereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2020.

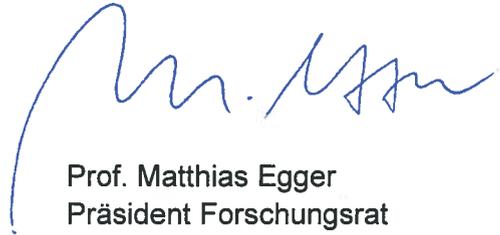
³ Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF.

Bern, den **31 MAI 2017**

Für den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF):



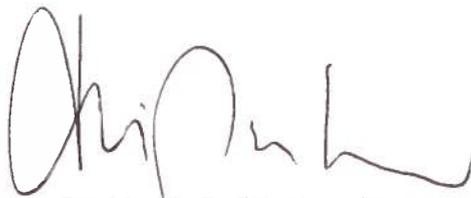
Sign.: Gabriele Gendotti
Präsident Stiftungsrat



Prof. Matthias Egger
Präsident Forschungsrat

Bern, den **31 MAI 2017**

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:



Sign.: Dr. Mauro Dell'Ambrogio
Staatssekretär



Dr. Gregor Haefliger
Vizedirektor



Anhang zur Leistungsvereinbarung 2017-2020

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF) für die Beitragsperiode 2017-2020

Tabellarische Übersicht über Neuzusprachen und Mitteleinsatz (Gesamtperiode)

Bereiche	Mittel geplant	Bemerkungen	Kapitel ¹
Projekte	2'100	min. für Neuzusprachen	
Projektförderung	1'850	min. für Neuzusprachen	1
Sinergia	250	min. für Neuzusprachen	
Karrieren	755	min. für Neuzusprachen	2
SNF-Förderungsprofessuren, Neues Instrument auf AP-Stufe	250	min. für Neuzusprachen	2.1
Ambizione	250	min. für Neuzusprachen	2.2
Mobilitätsstipendien	180	min. für Neuzusprachen	
Doc.CH	35	min. für Neuzusprachen	
PRIMA	40	min. für Neuzusprachen	
Wissenschaftskommunikation	25	min. für Neuzusprachen	
Programme im Rahmen des Grundbeitrags			
Internationale Programme	30	maximaler Aufwand	
Spezialprogramme Biologie und Medizin	55	maximaler Aufwand	
Programme im Auftrag des Bundes			3
Nationale Forschungsprogramme (NFP)	100	maximaler Aufwand	3.1
Nationale Forschungsschwerpunkte (NFS)	284	maximaler Aufwand	3.2
Bridge	35	maximaler Aufwand	3.3
Forschungsinfrastrukturen	200	maximaler Aufwand	4
Overhead	428	maximaler Aufwand	5
Zusatzaufgaben	90	maximaler Aufwand	6
FLARE	32	maximaler Aufwand	6.1
Bilaterale Programme	34	maximaler Aufwand	6.2
COST	24	maximaler Aufwand	6.3
Leistungserstellung	258	maximaler Aufwand	7

¹ Kapitel im Anhang, die die strategischen Ziele und die jeweils erwarteten Ergebnisse aufführen. Für einige Förderungsinstrumente sieht die Leistungsvereinbarung keine spezifischen Ziele vor, weshalb der Anhang keine Kapitel zu diesen Instrumenten enthält.

Kommentar:

Die vorangehende Tabelle zeigt Zielwerte für Neuzusprachen bzw. Obergrenzen für Aufwände. Minimalwerte für Neuzusprachen räumen dem SNF einen gewissen, in der BFI-Botschaft erwünschten, Handlungsspielraum für eine flexible Förderungspolitik ein. Wo die BFI-Botschaft, weitere Vereinbarungen oder SNF-interne Entscheide Maximalwerte vorgeben, wurden diese übernommen. Die jährlichen Förderpläne 2017-2020 geben Aufschluss über die Verwendung des Handlungsspielraums und konkretisieren die Zielwerte.

Die Neuzusprachen umfassen die Förderentscheide 2017-2020 und beinhalten damit auch die Auszahlungstranchen der Folgejahre. Der Aufwand-Plafond umfasst nur die für die Planungsperiode finanzwirksamen Beträge. Die Beträge in der Tabelle entsprechen daher nicht dem in der BFI-Botschaft ausgewiesenen Finanzbedarf der Planungsperiode.

1. Projektförderung (inkl. Sinergia)

Strategisches Ziel	Erwartetes Ergebnis	Bericht
Der SNF fördert die kompetitive Forschung auf höchstem Niveau und trägt zur Exzellenz der Schweizer Forschung bei.	Konsolidierung der Projektförderung als zentrales Instrument des SNF: die bewilligten Mittel (Projektförderung ohne Sinergia) machen über 50 % der Bundesbeiträge exkl. Overhead und Zusatzaufgaben aus.	2020
Die Förderung der anwendungsorientierten Forschung wird kontinuierlich verbessert.	Die Förderung von Vorhaben der anwendungsorientierten Forschung ist innerhalb der Projektförderung des SNF konsolidiert. Die für entsprechende Vorhaben (namentlich auch von Forschenden aus Fach- und Pädagogischen Hochschulen) erforderliche und nach Bedarf angepasste Evaluationsexpertise ist sicher gestellt.	jährlich
Forschungsvorhaben mit spezifischem Bezug zur nationalen PM-Initiative werden vom SNF nach Regeln der Projektförderung evaluiert und unterstützt.	Der SNF arbeitet aktiv mit den für die Durchführung der nationalen PM-Initiative zuständigen Gremien der SAMW zusammen und leistet über die Projektförderung einen wichtigen Beitrag zu den Zielen dieser Initiative.	2020

2. Karriereförderung

2.1 SNF-Förderungsprofessuren, Neues Instrument auf AP-Stufe

Strategisches Ziel	Erwartetes Ergebnis	Bericht
Einführung eines neuen Instruments auf der Stufe Assistenzprofessur, das auch Assistenzprofessorinnen und -professoren mit Tenure Track offen steht	<ul style="list-style-type: none"> - Das Instrument wird genutzt und die Bewerbungsdossiers sind von höchster Qualität. - Das Instrument ist für Assistenzprofessorinnen und -professoren mit Tenure Track attraktiv. 	2019, 2020
Die Bedürfnisse des Nachwuchses aus den FH und PH werden für das Instrument auf Stufe Assistenzprofessur berücksichtigt.	<ul style="list-style-type: none"> - Es liegen Bewerbungen von Kandidatinnen und Kandidaten der FH/PH vor. - Die Evaluationsgremien sind für eine angemessene Beurteilung der Gesuche von FH-/PH-Kandidatinnen und -kandidaten sensibilisiert. 	2019, 2020 2019, 2020

2.2 Ambizione

Strategisches Ziel	Erwartetes Ergebnis	Bericht
Lancierung des angepassten Instruments «Ambizione» und Bewilligung eines ziel- und bedarfsorientierten Budgets	<ul style="list-style-type: none"> - Das Instrument wird genutzt und die bewilligten Bewerbungsdossiers sind von höchster Qualität. - Der SNF wird für die Instrumente der Karriereförderung, einschliesslich Ambizione, Kohortenstudien aufbauen. 	2018, 2020 2019

3. Programme im Auftrag des Bundes

3.1 Nationale Forschungsschwerpunkte (NFS)

Strategisches Ziel	Erwartetes Ergebnis	Bericht
Die NFS werden vom SNF von der Ausschreibung bis hin zur Abschlussphase effizient geführt.	<ul style="list-style-type: none"> - 3. Serie (Abschlussphase); 4. Serie (Fortsetzungsphase); 5. Serie (Selektion): Die (im Rahmen der geltenden Verordnung) möglichen und geprüften Optimierungen sind umgesetzt. - Die NFS-Finanzplanung (Programmebene; Periodenebene) wird laufend aktualisiert und dem SBFI in aktualisierter Form mindestens jährlich zugestellt. 	<p>jährlich</p> <p>jährlich</p>
Gestützt auf die umfangreich geführten internen und externen Evaluationen überprüft der SNF das Instrument der NFS hinsichtlich Zielsetzung/Funktion im Förderportfolio, Selektionsprozess und Steuerung/Kontrolle in der Durchführungs- und Abschlussphase.	Konzeptbericht zuhanden SBFI mit klaren Optionen für eine allfällige grundsätzliche Neupositionierung des Instrumentes ab der Förderperiode 2021	2019 (erste Hälfte)

3.2 Nationale Forschungsprogramme (NFP)

Strategisches Ziel	Erwartetes Ergebnis	Bericht
Die NFP werden vom SNF von der Machbarkeitsprüfung bis hin zum Programmabschluss gemäss den jeweiligen Zielvorgaben effizient geführt.	<ul style="list-style-type: none"> - Bei ordentlichen Prüfrunden oder Abklärungen ausserhalb von Prüfrunden sind die nach Absprache mit dem SBFI gesetzten Fristen eingehalten und die für die Machbarkeitsprüfung erwarteten hohen Qualitätsstandards sind erfüllt. - Die Zusammensetzung der Leitungsorgane sowie die Ausgestaltung der NFP in der Durchführung sind auf die jeweiligen Programmziele adäquat abgestimmt. - Die NFP-Finanzplanung (Programmebene; Periodenebene) wird laufend aktualisiert und dem SBFI in aktualisierter Form mindestens halbjährlich zugestellt 	<p>jährlich</p> <p>Jährlich</p> <p>jährlich</p>
Bei Programmabschlüssen entsprechen die Information an die politischen Oberbehörden und die öffentlichen Abschlussveranstaltungen hohen Qualitätsstandards	Die Schlussberichte zuhanden Bundesrat werden dem SBFI innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Programme vorgelegt und beinhalten aus übergeordneter Sicht namentlich auch eine fundierte Stellungnahme zur Frage der Erreichung der Programmziele.	jährlich

3.3 Bridge

Strategisches Ziel	Erwartetes Ergebnis	Bericht
Umsetzung des Programms Bridge gemäss Auftrag des Bundes.	<ul style="list-style-type: none"> - Das Instrument wird genutzt und die bewilligten Gesuche stimmen mit den Zielen überein. - Der SNF zieht gemeinsam mit Innosuisse Bilanz über die Einführung von Bridge; die Empfehlungen dienen der Verbesserung von Bridge in dieser und der folgenden Periode. 	<p>2017, 2020</p> <p>2019</p>

4. Forschungsinfrastrukturen

Strategisches Ziel	Erwartetes Ergebnis	Bericht
Der SNF leistet übergeordnet und im Rahmen seiner Zuständigkeiten einen wesentlichen Beitrag zur Förderung und Unterstützung nationaler Forschungsinfrastrukturen.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Rolle des SNF in Bezug auf die Förderung von Forschungsinfrastrukturen ist von der wissenschaftlichen Community verstanden und die entsprechende SNF-Förderpraxis ist konsolidiert. - Teilnahme, Unterstützung oder Koordinierung der einzelnen Infrastrukturen gemäss Zusatzprotokoll «Infrastrukturen». 	<p>jährlich</p> <p>jährlich</p>
Bei der Aktualisierung der "Schweizer Roadmap für Forschungsinfrastrukturen 2019" (Perspektive Förderperiode 2021-2024) wirkt der SNF in Expertisenfunktion unterstützend mit.	<ul style="list-style-type: none"> - Der SNF erfüllt seine Aufgaben gemäss dem vom SBFI erlassenen Leitfaden (8.3.2017) - Die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualität und der nationalen/internationalen Bedeutung der seitens der Hochschulen neu geplanten FIS-Vorhaben liegt in hoher Qualität und gemäss Zeitplan vor. 	<p>2018</p> <p>2018</p>

5. Overhead

Strategisches Ziel	Erwartetes Ergebnis	Bericht
Schaffung von Anreizen für die kompetitive Forschung durch die Abgeltung der indirekten Forschungskosten zu Gunsten der beitragsberechtigten Institutionen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Beiträge an die indirekten Forschungskosten belaufen sich auf höchstens 15 % der Mittel, die der SNF für beitragsberechtigte Projekte bereitstellt - Allfällige Anpassungen bezüglich den Overhead-berechtigten Instrumenten werden vorgängig mit dem SBFI besprochen. 	<p>jährlich</p> <p>jährlich</p>
Der SNF beteiligt sich an der systematischen Evaluation des Instrumentes "Overhead" im Kontext des schweizerischen Fördersystems	Der SNF nimmt zum entsprechenden Evaluationskonzept des SWIR Stellung und übernimmt die dem SNF zugewiesenen Aufgaben gemäss dem vom SBFI genehmigten definitiven Konzept.	2018

6. Zusätzliche Aufgaben

6.1 FLARE

Strategisches Ziel	Erwartetes Ergebnis	Bericht
Der SNF unterstützt mit FLARE-Beiträgen die Nutzung von internationalen Forschungsinfrastrukturen in den Bereichen Teilchenphysik, Astrophysik und Astroteilchenphysik durch die schweizerische Wissenschaftsgemeinde.	Das Instrument wird genutzt und die Qualität der bewilligten Gesuche ist sehr hoch.	2018, 2020

6.2 Bilaterale Programme

Strategisches Ziel	Erwartetes Ergebnis	Bericht
Unterstützung der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Schweiz durch bilaterale Programme im Auftrag des Bundes	Die Unterstützung erfolgt nach den Grundsätzen und Verfahren gemäss Zusatzprotokoll "Bilaterale Programme" und in Abstimmung mit den Konzepten und Instrumenten des SNF zur Sicherung und Entwicklung der Integration des schweizerischen Wissenschaftsplatzes in Europa und der Welt.	gemäss Zusatzprotokoll Bilaterale Programme

6.3 COST

Strategisches Ziel	Erwartetes Ergebnis	Bericht
Umsetzung des Instruments COST in der Periode 2017–2020 gemäss Bundesauftrag	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schweiz beteiligt sich weiterhin an COST - Der Anteil der COST-Aktionen mit Beteiligung von Schweizer Forschenden ist stabil bzw. wächst 	<p>2017, 2020</p> <p>2017, 2020</p>

7. Bereitstellung von Leistungen

Strategisches Ziel	Erwartetes Ergebnis	Bericht
Die Überprüfung der Evaluationsverfahren (Expertisen; Fachpanels) in der allgemeinen Projektförderung sowie in speziellen Programmen gehört zum Grundauftrag des SNF und wird von ihm in diesem Rahmen wahrgenommen.	Der SNF informiert das SBFI laufend über die Ergebnisse entsprechender Untersuchungen und über die von ihm daraus gezogenen Konsequenzen (Anpassungen; Reorganisationen)	jährlich
Mit Blick auf die Beteiligung von Fachhochschulen und der vom Bund unterstützten Technologiekompetenzzentren an der SNF-Förderung überprüft der SNF sein Beitragsreglement unter Berücksichtigung der strukturellen Differenzen in der Grundfinanzierung dieser Institutionen im Vergleich zu den universitären Hochschulen.	Die Ergebnisse werden dem SBFI vor Beginn der Erarbeitung der BFI-Botschaft 2021-2024 im Frühjahr 2019 zugestellt.	2019
Der SNF engagiert sich in Zusammenarbeit mit der Marcel Benoist-Stiftung für die Sicherung der Vergabe des nationalen Wissenschaftspreises "Marcel Benoist"	<ul style="list-style-type: none"> - Der Beitrag des SNF erfolgt ausschliesslich mittels Sachleistungen. Umfang und Form dieser Sachleistungen sind mit der Stiftung zu vereinbaren (Sekretariat und administrative Unterstützung im Auswahlverfahren <i>oder</i> Sekretariat und Übernahme des ganzen Auswahlverfahrens samt Bestimmung der Experten). - Nach Massgabe der finanziellen Sicherung des Marcel Benoist Preises <i>durch</i> die Stiftung liegt Ende 2020 ein konsolidiertes Vorgehenskonzept vor. 	<p>2020</p> <p>2020</p>
Transparenz, Kommunikation und Bereitschaft auf externe Anfragen (einschliesslich Anfragen des SBFI) zu reagieren	- Die Finanztabelle, die eine Übersicht der prognostizierten Neuzusprachen und finanziellen Verpflichtungen für die Periode 2017–2020 enthält, wird jährlich aktualisiert und die effektiven Zusprachen und Verpflichtungen	jährlich

	<p>der Vorjahre eingeschlossen. Sie wird über den jährlichen Controlling-Bericht zur Leistungsvereinbarung an das SBFI übermittelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der SNF übermittelt dem SBFI nach Bedarf relevante interne Berichte zu seinen Förderungsaktivitäten. - Der SNF arbeitet bei Anfragen zu SNF-spezifischen Daten nach Bedarf mit dem SBFI zusammen (auch im Rahmen von parlamentarischen Vorstössen) 	<p>2020</p> <p>2020</p>
Beitrag zur Umsetzung der nationalen Open Access-Strategie	Der SNF trägt zu Umsetzung und Durchführung eines Aktionsplans bei.	2018, 2020
Gewährleistung einer effektiven und effizienten Organisation des SNF.	Die Kosten für die Bereitstellung von Leistungen des SNF betragen nicht mehr als 7% aller Bundesbeiträge exkl. Overhead (maximales Kostendach).	Jährlich